

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b, VergGr. IV b
und VergGr. IV a jeweils Fallgruppe 1; ArbGG § 58;
ZPO §§ 144, 282, 355 und 414 (Ermittler in
Sicherheitsüberprüfungsfällen beim Bundesamt für
Verfassungsschutz)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 109/76

Urteil des BAG vom 29. Juni 1977 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 109/76

3 Sa 79/75 Düsseldorf

Verkündet am
29. Juni 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und Rudolf für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. Dezember 1975 - 3 Sa 79/75 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem Jahre 1956 beim Bundesamt für Verfassungsschutz im Angestelltenverhältnis zur Beklagten. Seit Jahren ist er dort als Ermittler in Sicherheitsüberprüfungen tätig, ab 18. April 1973 bezieht er Vergütung nach der VergGr. IV b BAT. Mit Antrag vom 29. Mai 1972 begehrte der Kläger bei der Beklagten erfolglos seine Vergütung nach der VergGr. IV a BAT für die Zeit ab 1. Januar 1972.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1972 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgebracht, die Art seiner Tätigkeit als Ermittler im Außendienst bei Sicherheitsüberprüfungen erfülle die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe. Seine Tätigkeit hebe sich durch besondere Schwierigkeit und die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 heraus. Die eigentlichen Problemfälle würden ihm übertragen. Auch nach den von den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen unabhängigen eigenen Eingruppierungsgrundsätzen der Beklagten stehe ihm die eingeklagte Vergütung zu.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit des Klägers entspreche nicht den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1. Auch nach ihren eigenen Eingruppierungsgrundsätzen stehe dem Kläger nur Vergütung nach der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 zu, denn er bearbeite überwiegend Ermittlungsaufträge, in denen bereits sicherheitserhebliche Hinweise vorhanden seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 11.250,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klageantrag erkannt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß zwischen den Parteien aufgrund der Zugehörigkeit des Klägers zur Gewerkschaft ÖTV der BAT bis zum 31. Dezember 1969 unmittelbar und unabdingbar nach den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten hat und nach diesem Zeitpunkt infolge der Kündigung des BAT dessen als Tarifrecht außer Kraft getretene Normen kraft Gesetzes nach § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten haben (vgl. Urteil des Senats vom 6. April 1977 - 4 AZR 723/75 -, [demnächst] AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT).

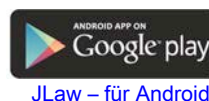
Mit Recht wendet das Landesarbeitsgericht, da es für die beim Verfassungsschutz tätigen Angestellten in der Anlage 1 a zum BAT keine speziellen Tätigkeitsmerkmale gibt, bei der tariflichen Bewertung der Tätigkeit des Klägers die allgemeinen, jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung für den Verwaltungsdienst an. Dabei geht das Landesarbeitsgericht im Rahmen des ihm insoweit zustehenden Beurteilungsspielraumes beim Kläger von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit aus, die es in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung sachgerecht insbesondere mit dem engen und geradezu zwangsläufigen inneren Zusammenhang der Aufgaben des Klägers begründet (vgl. Urteil des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 90 und 89 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Zwar weist die Revision an sich zutreffend darauf hin, daß die durch den 37. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 neugefaßten §§ 22, 23 BAT für die tarifrechtliche Bewertung entscheidend auf die einzelnen Arbeitsvorgänge abstellen und die bisherigen Grundsätze zur Bewertung einer Tätigkeit und damit auch zur Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit im Sinne der bisherigen Rechtsprechung des Senats nach der Regelung der §§ 22, 23 BAT in der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Fassung keine Anwendung mehr

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

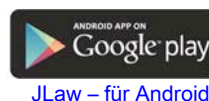
finden (vgl. Urteil des Senats vom 8. September 1976 - 4 AZR 359/75 -, [demnächst] AP Nr. 5 zu § 1 TVG Form). Darauf kommt es jedoch vorliegend nicht an, weil der Kläger die eingeklagte Vergütung schon ab 1. Januar 1972 begehrt und, da er damit erfolgreich ist, ihm diese Vergütung nach der Besitzstandsklausel in § 6 des vorgenannten Änderungstarifvertrages vom 17. März 1975 ohne Rücksicht darauf weiterzuzahlen ist, wie die Tätigkeit des Klägers nach den neuen tariflichen Bestimmungen zu beurteilen ist. Weiter verkennt die Beklagte, daß bei Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit im Sinne der Senatsrechtsprechung die qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale, hier also diejenigen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1, nicht ihrerseits überwiegend erfüllt sein müssen. Vielmehr ist es ausreichend, wenn das in nicht unbeachtlichem Ausmaße der Fall ist (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG 25, 1 [5 ff.] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT). Daran aber kann kein Zweifel bestehen, wenn - wie vorliegend nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts - der Kläger sogar überwiegend mit entsprechenden Aufgaben befaßt war. Etwas anderes würde nach der Senatsrechtsprechung aber auch selbst dann nicht gelten, wenn das, wie die Beklagte zunächst gegenüber den Instanzgerichten vorgetragen hatte, nur zu 15 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers der Fall wäre.

Bei den für den Kläger in Betracht kommenden jeweils ersten Fallgruppen der VergGruppen V b, IV b und IV a BAT handelt es sich um Aufbaufallgruppen, so daß jeweils nacheinander vom Landesarbeitsgericht zu überprüfen war, ob und warum der Kläger zunächst die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe und alsdann diejenigen der qualifizierenden höheren Fallgruppen erfüllt (vgl. das schon zitierte Urteil des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 - mit weiteren Nachweisen). Von der aufgezeigten Tarifsystematik ist das Landesarbeitsgericht ersichtlich ausgegangen. Dabei hat es freilich nur sehr allgemein angedeutet, daß nach seiner Auffassung beim Kläger die Erforder-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

nisse der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 erfüllt sind. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, denen auch die Revision nicht widerspricht, sind jedoch ausreichend: Einmal hat das Landesarbeitsgericht nämlich abstrakt die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 in rechtlich zutreffender Weise sowohl von denen der Fallgruppe 1 der VergGr. VI b BAT als auch denen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 abgegrenzt und darauf in allgemeiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß diese Tätigkeitsmerkmale beim Kläger aufgrund seiner unstreitigen Tätigkeit erfüllt seien, wobei lediglich infolge eines offensichtlichen Schreibfehlers die VergGr. V b irrtümlich als "VergGr. IV b" bezeichnet worden ist.

Demgemäß war weiter zu prüfen, ob die Tätigkeit des Klägers auch den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 entspricht, wonach zu vergüten sind

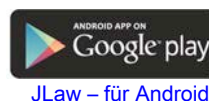
"Angestellte im....Innendienst und Außendienst, die sich aus der VergGr. V b Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben."

Dabei kann die "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit", bei der eine beträchtliche Heraushebung gegenüber den Merkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 verlangt wird, sich aus der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, ideellen oder materiellen Belangen des Dienstherrn, Gründen im Behördenapparat sowie den Auswirkungen der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter ergeben (vgl. BAG AP Nr. 91 und 85 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Von diesem Rechtsbegriff der "besonders verantwortlichen Tätigkeit" ist das Landesarbeitsgericht ausgegangen. In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung begründet es das Vorliegen der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale mit der Unüberprüfbarkeit der vom Kläger durchzuführenden Befragungen sowie insbesondere mit den bedeutungsvollen Konsequenzen der Tätigkeit des Klägers für die von ihm befragten Personen, also mit Gründen im Behördenapparat und den Auswirkungen der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter. Demgegenüber erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Damit hängt die Entscheidung nur noch davon ab, ob der Kläger mit seiner Tätigkeit auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 erfüllt, nach der zu vergüten sind

"Angestellte im.....Innendienst und im Außendienst, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 herausheben,"

wobei jeweils, gemessen an den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1, ein erhöhtes, beträchtliches Maß sowohl an Schwierigkeit als auch hinsichtlich der Bedeutung der Tätigkeit verlangt wird (vgl. BAG 25, 371 [380] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, ferner BAG AP Nr. 89, 85 und 82 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei kann sich die Bedeutung des Aufgabenkreises beispielsweise aus seiner Größe, der Art der zu bearbeitenden Materie, den Folgewirkungen im innerdienstlichen Bereich, aber auch aus den Auswirkungen der Tätigkeit für die Allgemeinheit ergeben (vgl. BAG 25, 371 [381] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch AP Nr. 85 und 82 zu §§ 22, 23 BAT). Das Landesarbeitsgericht hat den Rechtsbegriff der "besonderen Schwierigkeit" nicht verkannt. Jedenfalls werden von ihm insoweit keine zu geringen Anforderungen gestellt, was sich schon daraus ergibt, daß das Landesarbeitsgericht für die Aufgaben des Klägers sogar "außerordentliche Schwierigkeit" verlangt. Wenn das Landesarbeitsgericht dann weiter die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit des Klägers damit begründet, daß er seinerseits aus den zu befragenden Personen viel "herausholen" soll, ohne seine eigenen bzw. die nachrichtendienstlichen Erkenntnisse seiner Dienststelle preiszugeben, so ist das jedenfalls eine revisionsrechtlich nicht zu beanstandende, sachgerechte und in sich widerspruchsfreie Subsumtion.

Auch bei der "besonderen Bedeutung des Aufgabenkreises" hat das Landesarbeitsgericht den zutreffenden Rechtsbegriff angewendet. Die hierfür von ihm gegebene Begründung, die auf das Funktionieren des staatlichen Verfassungsschutzes und die speziellen Belange des Geheimnisschutzes verweist, ist trotz einer gewissen Allgemeinheit revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, in sich

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

konsequent und verständlich. Insbesondere ergibt sich das aus der Schlußfolgerung des Landesarbeitsgerichts, in der es zusammenfassend zum Ausdruck bringt: "Der Kläger ist als Ermittler das wichtigste Glied des Geheimnisschutzes."

Die demgegenüber erhobene Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe insoweit einen nichttypischen und zu kurzen Zeitraum seiner Bewertung zugrundegelegt, ist unbegründet. Wie der entsprechende Beweisbeschuß (Bl. 113 R. der Vorakten) und das Protokoll über die Beweisaufnahme (Bl. 136 ff. der Vorakten) ergeben, hat das Landesarbeitsgericht vielmehr seine Überprüfung zeitlich weder beschränkt noch befristet. Das machen auch seine Ausführungen in den Entscheidungsgründen deutlich.

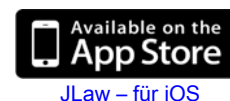
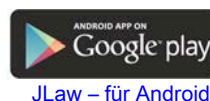
Ob und inwieweit die Tätigkeit des Klägers den von der Beklagten selbst entworfenen und praktisch angewendeten speziellen "Tätigkeitsmerkmalen" für Angestellte beim Verfassungsschutz entspricht, ist rechtsunerheblich, da ihnen jegliche rechtliche, insbesondere tarifrechtliche Bedeutung fehlt. Sie stellen sich vielmehr lediglich als "praktische Verwaltungsübung" dar (Forsthoff, Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl., S. 146) und bestätigen damit "die Auffassung der beteiligten Berufskreise". Diese kann bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe nur unterstützend und im Sinne einer "Probe aufs Exempel" mitherangezogen werden (BAG AP Nr. 92 zu §§ 22, 23 BAT). Wenn also das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß dem Kläger die eingeklagte Vergütung auch nach den eigenen, verwaltungsseitig angewandten Eingruppierungsgrundsätzen der Beklagten zusteht, so bestätigt das nur die Richtigkeit seines anhand der rechtlich allein maßgeblichen tariflichen Tätigkeitsmerkmale gewonnenen Ergebnisses.

Die prozessualen Rügen der Revision sind nicht begründet. Zu Unrecht rügt die Revision Verstöße gegen die die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme regelnden Vorschriften der §§ 355 ZPO und 58 ArbGG. Die Beweisaufnahme ist vorliegend nämlich ausnahmslos vom Landesarbeitsgericht selbst durchgeführt worden. Das Landes-

- 8 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

arbeitsgericht hat sich auch nicht etwa die Angaben der von ihm vernommenen Zeugen kritiklos zu eigen gemacht, sondern seine Schlüsse mit einer eigenen und revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung begründet, wobei zu berücksichtigen ist, daß die vernommenen Zeugen durchweg sachverständige Zeugen im Sinne von § 414 ZPO waren. Schon deswegen brauchte das Landesarbeitsgericht entgegen der weiteren Rüge der Revision nicht auch noch nach § 144 ZPO einen Sachverständigen zuzuziehen, was ohnehin im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens lag (vgl. Urteil des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Dasselbe gilt auch bezüglich der Unterlassung einer Augenscheinseinnahme nach § 144 ZPO, die die Revision gleichfalls rügt (BAG AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT). Insoweit greift die nach § 282 ZPO erhobene Rüge schon deswegen nicht durch, weil sich diese Vorschrift nur auf des Beweises bedürftige Streitige, nicht aber auf unstreitige Tatsachen bezieht und hier die Tätigkeit des Klägers als solche unstreitig ist.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt das beklagte Land nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Roepert

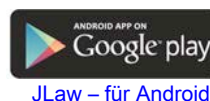
Dr. Feller

Schulz-Rupp

Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS